

ENTSCHEIDUNGSBESPRECHUNG

Zeitenwende bei der Vorsatzanfechtung: Worauf sich Insolvenzverwalter und Gläubiger künftig einstellen müssen (BGH-Urteil vom 06.05.2021 IX ZR 72/20)

Nachdem der neue Vorsitzende des Insolvenzrechtssenates beim BGH seit nunmehr einem Jahr im Amt ist, hat der BGH seine ständige Rechtsprechung zur Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO mit der Entscheidung vom 06.05.2021 – IX ZR 72/20 neu ausgerichtet.

Die Annahme der subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO, namentlich der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners und die Kenntnis des Anfechtungsgegners davon, waren bisher indiziell auf die erkannte Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zum Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung gestützt worden. Nunmehr erweitert der BGH den Bezugspunkt des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes und verlangt zusätzlich, dass der Schuldner weiß oder billigend in Kauf nimmt, dass er seine Gläubiger auch **künftig** nicht vollständig befriedigen können wird. Entsprechend muss auch der Anfechtungsgegner für den Vollbeweis der Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners wissen, dass der Schuldner seine übrigen Gläubiger auch **künftig** nicht mehr befriedigen können. Darüber hinaus kann der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners nicht mehr auf die drohende Zahlungsunfähigkeit gestützt werden.

Wir gehen davon aus, dass die verwalterfreundliche Rechtsprechung des BGH seit 2005 zur Vorsatzanfechtung bei kongruenter Deckung mit dieser Entscheidung ein Stück weit korrigiert werden soll. Bisher gestaltete sich die Beweisführung des Insolvenzverwalters im Rahmen der Kasuistik des BGH häufig unproblematisch. Aus der ex-post Perspektive konnte er die Vermögenslage des Schuldners begutachten und feststellen, zu welchem Zeitpunkt Zahlungsunfähigkeit eintrat. Spätestens dann war bislang der Beweis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes des Schuldners indiziert. Auch die Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners wurde indiziell auf die Kenntnis von dessen (drohender) Zahlungsunfähigkeit gestützt. Aufgrund des damit bewirkten weitgehenden Gleichlaufs der Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung bei kongruenten Deckungen mit den Voraussetzungen der Deckungsanfechtung nach § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO führte dies faktisch zu einer Verlängerung des Anfechtungszeitraums von 3 Monaten auf 10 Jahre bzw. nach neuem Recht auf 4 Jahre.



Der BGH besinnt sich jetzt wieder auf den Grundgedanken der Deckungsanfechtung bei kongruenten Leistungen, wonach ein Gläubiger, der genau die Leistung erhalten hat, auf die er einen Anspruch hatte, grundsätzlich darauf vertrauen können soll, die ihm zustehende Leistung auch behalten zu dürfen. Das Risiko, empfangene Leistungen zur Insolvenzmasse zurückzugewähren, soll der Gläubiger im Fall der bloßen Kenntnis der Krise nur dann tragen, wenn das Insolvenzverfahren zeitnah nach Erhalt der Leistung (innerhalb von 3 Monaten) eingeleitet wird.

Deshalb kann zukünftig ein Gläubigerbenachteiligungsvorsatz nicht allein aus der Liquiditätslage des Schuldners im Moment der Zahlung abgeleitet werden. Vielmehr muss der Schuldner wissen oder billigend in Kauf nehmen, dass er seine (zukünftigen) Gläubiger auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht vollständig befriedigen können wird. Dies setzt einerseits voraus, dass die konkrete Deckungslücke zwischen liquiden Mitteln und fälligen Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung ermittelt wird und andererseits, dass bei optimistischer Einschätzung der zukünftigen (Liquiditäts-)Entwicklung eine vollständige Befriedigung der Gläubiger in absehbarer Zeit nicht zu erwarten und ein Insolvenzverfahren unausweichlich ist.

Diese Leitlinien werfen für die künftige Beweisführung des Insolvenzverwalters bei der Vorsatzanfechtung in der Praxis viele Fragen auf. Die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast für den Insolvenzverwalter sind jedenfalls höher geworden. Ein Insolvenzverwalter, der zur Darlegung der Zahlungsunfähigkeit bisher auf die Aufstellung einer Liquiditätsbilanz verzichten konnte, wenn er sich über die Zahlungseinstellung auf die gesetzliche Vermutung der Zahlungsunfähigkeit stützen konnte, muss zum Nachweis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes jetzt wohl doch eine Liquiditätsbilanz aufstellen. Der mit dem Anfechtungsanspruch konfrontierte Gläubiger hingegen kann die Darlegung des Insolvenzverwalters zum Gläubigerbenachteiligungsvorsatz kritisch hinterfragen. Am Ende ist es an den Gerichten zu entscheiden, wie streng sie diese neuen Maßstäbe anlegen. Erst perspektivisch wird sich eine einheitliche Rechtspraxis dahingehend herausbilden, welche Umstände der Insolvenzverwalter im Zusammenhang mit dem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz darlegen muss. Wir sind gespannt!

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Rückfragen haben oder an weiteren Erläuterungen interessiert sind.

Ihr Andersen Corporate Recovery Team
Leipzig/Frankfurt am Main 3. August 2021

Renate Müller

Markus Lötschert

